

Jahressteuergesetz 2020: „Lobbyarbeit bringt Verbesserungen“

In der aktuellen Situation der Corona-Pandemie gilt mehr denn je: Das Engagement der ehrenamtlich Tätigen ist die Basis für den Sportbetrieb. Das Jahressteuergesetz 2020 schafft nun zusätzliche Entlastung für das Ehrenamt.

„Die Corona-Pandemie mit ihren Folgen für unsere Vereine und Landesfachverbänden beschäftigt uns weiterhin. Daher sind steuerliche Erleichterungen im Steuergesetz 2020 in der aktuellen Situation wichtig und eine echte Unterstützung für unser Ehrenamt. Die Regelungen sind auch ein Erfolg der langjährigen Lobbyarbeit für steuerliche Verbesserungen für die Gemeinnützigkeit von Sportvereinen des Deutschen Olympischen Sportbundes mit den Landessportbünden“, sagt der Präsident des LandesSportBundes (LSB) Niedersachsen Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach. Der Bundestag hatte das Gesetz, das eine deutliche Stärkung des gemeinnützigen Sektors vorsieht, im Dezember beschlossen.

So wird im Rahmen des neuen Steuergesetzes unter anderem der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 auf 3.000 Euro und die Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 Euro erhöht. Ebenso wird die Grenze für den vereinfachten Nachweis von Zuwendungsbestätigungen (sog. „Spendenquittungen“) von 200 auf 300 Euro erhöht. Dies beinhaltet, dass für die steuerliche Anerkennung der Kontoauszug beim Spender als Beleg ausreichend ist. Darüber hinaus wird die Besteuerungsfreigrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000 auf 45.000 Euro erhöht.

LSB-Initiativen zur Stärkung des Ehrenamts

Flankierend zu den steuerlichen Erleichterungen setzt sich der LSB während der Corona-Pandemie auch mit eigenen Initiativen für das Ehrenamt ein. Aktuell gehören dazu das Förderprogramm „Aktiv durch den Winter“, die online-Plattform #SportBleibtStark, der LSB online-Campus sowie der Ausbau von online-Beratungsangeboten für unterschiedliche Zielgruppen.

Im Jahr 2020 hatte sich der LSB zudem erfolgreich für ein Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen in Niedersachsen mit einem Gesamtvolumen von 7 Mio. Euro eingesetzt. „Erwartungsgemäß haben die Sportvereine, Landesfachverbände und Sportbünde nur einen Teil der Förderung in Anspruch nehmen müssen“, sagt LSB-Vorstandsvorsitzender Reinhard Rawe. Der LSB habe gegenüber dem Land früh darauf hingewiesen, dass die finanziellen Auswirkungen der Pandemie für die Sportorganisation sich im Jahr 2021 verstärkt zeigen wird. Rawe: „Wir freuen uns sehr, dass sich das Land unseren Argumenten angeschlossen und das Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen mit den nicht verausgabten Mitteln fortschreibt.“ Der LSB rechnet mit dem Antragsstart im Februar.

Das Dokument Jahressteuergesetz 2020 zum Download

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-12-28-JStG-2020/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Hannover Januar 2021

Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020): Stärkung des Ehrenamtes

Der Bundesrat hat am **21. Dezember 2020** dem vom Bundestag am 16.12.2020 beschlossenen **Jahressteuergesetz 2020** zugestimmt, so dass dieses nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 28.12.2020 in Kraft getreten ist.

Konkret wurden u. a. folgende Regelungen beschlossen:

- **Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags von 2.400 auf 3.000 Euro im Jahr**

Von der Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages zum 1.1.2021 profitieren Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberuflich Tätige. Darunter fallen auch Übungsleiter in Sportvereinen oder nebenberufliche Dozenten an Volkshochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Neben Steuerfreiheit der Einnahmen sind diese auch nicht sozialversicherungspflichtig.

- **Erhöhung der Ehrenamtszuschale von 720 auf 840 Euro im Jahr**

Die Ehrenamtszuschale begünstigt beispielsweise Tätigkeiten als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platzwart, Gerätewart, Reinigungsdienst, den Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern oder ehrenamtlich tätige Schiedsrichter im Amateurbereich. Die Ehrenamtszuschale ermöglicht die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG ohne Einzelnachweis in Höhe von bis zu 840 Euro pro Jahr, die weder beim Verein noch beim Empfänger zu steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen führen. Die Regelung tritt zum 1.1.2021 in Kraft.

- **Anhebung der Freigrenze für die Einnahmen aus einer wirtschaftlichen Betätigung einer gemeinnützigen Organisation auf 45.000 Euro**

Eine weitere Erleichterung ist die Erhöhung der Umsatzfreigrenze zum 1.1.2021 für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von 35.000 auf 45.000 Euro. Ab 2021 bleiben die Gewinne bzw. Überschüsse dieser wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe also körperschaft- und gewerbesteuerfrei. Voraussetzung ist, dass deren Einnahmen, also nicht nur der Gewinn, im betroffenen Jahr nicht über 45.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer liegt. Diese neue Freigrenze lässt den meisten Vereinen mehr Spielraum für Sponsoring, Tombola, Kuchenbasar sowie Bratwurst- und Getränkeverkauf bei Events.

- **Aufhebung der starren Mittelverwendung und Regelungen zur Mittelweitergabe**

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für kleine Körperschaften wird ab 29.12.2020 abgeschafft und die Mittelweitergabe unter gemeinnützigen Organisationen wird rechtssicher ausgestaltet. Ab 2021 dürfen gemeinnützige Organisationen, die weniger als 45.000 Euro an jährlichen Einnahmen haben, ihre Mittel einsetzen wann sie wollen. Für größere Vereine bleibt die zeitnahe Mittelverwendung bestehen. Die gewählte Grenze bezieht sich auf alle Einnahmen der Organisation, also nicht nur den ideellen Bereich und Zweckbetrieb, sondern auch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und die Vermögensverwaltung.

- **Vereinfachter Zuwendungsnachweis bis 300 Euro**

Die derzeitige 200-Euro-Grenze gilt bereits seit dem Veranlagungszeitraum 2007. Bis zu diesem Betrag reicht in der Regel ein Zahlbeleg oder Kontoauszug als Spendennachweis aus. Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Der Betrag, bis zu dem ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich ist, wird von 200 EUR auf 300 EUR zum 1.1.2021 angehoben (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV).

- **Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke**

Organisationen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, genießen steuerliche Vorteile. Der Katalog gemeinnütziger Zwecke der Abgabenordnung (§ 52 AO) wird ab 29.12.2020 erweitert, um ihn an die gesellschaftliche Entwicklung und die Herausforderungen unserer Zeit anzupassen. Unter anderem werden die Zwecke „Klimaschutz“, „Freifunk“ und „Ortsverschönerung“ als gemeinnützig eingestuft.

- **zentrale Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern**

Das zentrale Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern schafft zukünftig endlich Transparenz in der Gemeinnützigkeit. Öffentlich zugänglich werden damit Informationen darüber, wer sich wo für welche Zwecke einsetzt. Damit können sich sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen gezielt, strukturiert und verlässlich informieren, bevor sie spenden. Gleichzeitig ist das zentrale Register ein Kernelement für die Digitalisierung der Spendenquittung.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von weiteren Verbesserungen für gemeinnützige Organisationen: So wird schafft z. B. das zentrale Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern zukünftig endlich Transparenz in der Gemeinnützigkeit. Öffentlich zugänglich werden damit Informationen darüber, wer sich wo für welche Zwecke einsetzt. Damit können sich sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen gezielt, strukturiert und verlässlich informieren, bevor sie spenden. Gleichzeitig ist das zentrale Register ein Kernelement für die Digitalisierung der Spendenquittung. Die Regelungen wurden am 21. Dezember 2020 vom Bundesrat beschlossen und im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2020 Teil I Nr. 65) veröffentlicht.

Zum Dokument als Download:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-12-28-JStG-2020/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2